



**HOCHSCHULE MAINZ**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

# MITTEILUNGSBLATT | NR. 07 | 2022

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

25. April 2022

**Fachprüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs  
Business Law & Compliance (LLM TZ)  
an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft  
(FPO MA LLM TZ)  
VOM 23.03.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 23.03.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Business Law im Fachbereich Wirtschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 21.04.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO).....	2
§ 2 Graduierung (zu § 4 APO) .....	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO).....	2
§ 4 Praxisreport (zu § 8 APO).....	3
§ 5 Praxisprojekt/Optionen .....	3
§ 6 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO) .....	4
§ 7 Inkrafttreten .....	5
§ 8 Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift.....	5

**§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)**

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des Weiterbildungsstudiengangs Business Law & Compliance Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft (APO Bachelor & Master) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bezeichnung des Studiengangs in Langform ist: Master Business Law & Compliance.

**§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Mastergrad „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

**§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)**

- (1) Der Studiengang wird als Teilzeitstudiengang in berufsbegleitender Form angeboten.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester auf vier Semester, wenn Studierende die Durchführung eines Praxisprojekts oder die Belegung von Optionen gemäß § 5 wählen. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praxisprojekts oder von Optionen können Studierende, die im Rahmen eines

ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, zusätzliche ECTS-Leistungspunkte erwerben, soweit dies nicht im Rahmen der berufsbegleitenden Studienleistungen (Praxisreporte) erfolgt. Der Studierende hat spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters dem Prüfungsmanagement mitzuteilen, ob er das fakultative Praxisprojekt für die Durchführung im dritten Semester oder die Belegung von Optionen wählt.

- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, beziehungsweise über vier Semester falls das Praxisprojekt oder die Belegung von Optionen gewählt werden. Der Studienaufbau und zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage 1. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Jedes Modul umfasst Veranstaltungen im Umfang von einer bis vier Semesterwochenstunden. Die Zuordnung ergibt sich aus Anlage 1. Eine erfolgreiche Leistungserbringung verlangt hohe studentische Eigenleistungen.
- (4) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden beträgt im Durchschnitt 750 h je Semester (30 ECTS-Punkte) und 2.250 h (90 ECTS-Punkte) während des gesamten Studiums. Dabei werden grundsätzlich 25 h/ECTS zugrunde gelegt.

#### **§ 4 Praxisreporte (zu § 8 APO)**

- (1) Der schriftliche Praxisreport ist eine Studienleistung. Durch den Praxisreport wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten in der unternehmerischen Praxis nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Durch Praxisreporte, die in Gruppenarbeiten erbracht werden, soll auch die Teamfähigkeit nachgewiesen werden.
- (2) Studierende, die aus dem Studium gemäß § 23 Abs.1 APO bereits mindestens 240 ECTS erworben haben, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss von der Studienleistung befreit werden.

#### **§ 5 Praxisprojekt/Optionen**

- (1) Sofern die Studierenden die gemäß Anlage 1 in den Semestern 1. und 2. vorgesehenen Studienleistungen (Praxisreports) nicht in zeitlicher Kooperation mit einem Unternehmen erbringen können, besteht die Möglichkeit, die Leistung im Rahmen eines zusätzlichen Praxisprojekts zu erbringen.
- (2) Das Praxisprojekt ist eine Studienleistung. Es soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, die Umsetzung theoretischen Wissens anhand einer praktischen Aufgabenstellung vorzunehmen. Dies soll unter Anwendung theoretischer Grundlagen geschehen.
- (3) Das Praxisprojekt ist eine Leistung, die eine Studierende oder ein Studierender wählen kann, um die für den Master-Abschluss erforderlichen 300 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Die Dauer des Praxisprojekts soll 20 Wochen nicht übersteigen. Das Praxisprojekt wird von einem der nach § 18 Abs. 2 der APO Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben bis zum Ende des zweiten Semesters die Möglichkeit, einer oder einem Betreuenden ein Thema für ein Praxisprojekt vorzuschlagen. Das Praxisprojekt wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet. Die regelmäßige Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praxisprojekts. In der begleitenden Lehrveranstaltung stellen die Studierenden ihre Projektaufgabe, die methodische

Vorgehensweise und ihre Arbeitsergebnisse vor. Die Präsentation ist von der oder dem Lehrenden zu bewerten.

- (4) Über das Praxisprojekt ist ein Bericht anzufertigen, der insbesondere die methodische Strukturierung und eine Lösung der Projektaufgabe enthalten soll. Thema, Aufgabenstellung und der Praxisprojektbericht müssen so abgestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit des Praxisprojekts beträgt ab dem mit der oder dem Betreuenden abgestimmten Termin 20 Wochen. Der Termin ist dem Prüfungsmanagement mitzuteilen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.
- (6) Praxisprojekte können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Leistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (7) Der Bericht über das Praxisprojekt ist fristgemäß entsprechend Absatz 4 in digitaler Form im Prüfungsmanagement einzureichen. Er soll den Umfang von 7.500 Worten (ohne Anhänge und Materialien) nicht übersteigen. Bei der Abgabe des Berichts über das Praxisprojekt haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Wird ein Verstoß nachgewiesen, so gilt die Studienleistung als nicht bestanden. Die Studierenden müssen versichern, dass der Bericht über das Praxisprojekt in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird der Bericht über das Praxisprojekt nicht fristgerecht abgeliefert, gilt er als nicht bestanden.
- (8) Der Praxisprojektbericht ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 18 Abs. 2 APO zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung des Berichts über das Praxisprojekt durch den Erstgutachter soll vier Wochen und die durch den Zweitgutachter zwei Wochen, insgesamt sechs Wochen, nicht überschreiten. Die Gesamtbewertung für das Praxisprojekt setzt sich jeweils zur Hälfte aus der Bewertung der Präsentation der Arbeitsergebnisse und dem Praxisprojektbericht zusammen. Dabei müssen beide Teilleistungen jeweils mindestens mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (9) Die Studienleistung kann auch im Rahmen von Optionen in Masterstudiengängen an der Hochschule Mainz oder an anderen Hochschulen erbracht werden, sofern damit insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt bei der Erbringung an anderen Hochschulen gem. § 15 APO.

## **§ 6 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO)**

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:
  - a. den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftsjuristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums. Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss müssen mindestens 210 ECTS-Punkte nachweisen.

- b. den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr. Der Nachweis über eine einschlägige Berufspraxis soll durch Arbeitsverträge, Zeugnisse oder Bescheinigungen des Arbeitgebers erbracht werden.
  - c. § 23 Abs. 1 Punkt 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft (APO Bachelor & Master) in der jeweils gültigen Fassung findet keine Anwendung.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Absolventen mit einem sonstigen Hochschulabschluss zugelassen werden. In diesem Fall sind entsprechende juristische und sonstige entsprechende Vorkenntnisse durch einschlägige Prüfungen oder eine einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums nach Abs. 1a nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden, kann im Einzelfall eine einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden, um die für die Zulassung erforderlichen ECTS-Punkte zu erreichen. Die Anrechnung setzt voraus, dass die durch die berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Leistungsanforderungen dieses Master-Studiengangs gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der durch die berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss. Einzelheiten zur Prüfung der Gleichwertigkeit (Bewertungskriterien) und zum Verfahren werden in Anlage 2 geregelt.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen beschließen.
- (5) Für den Weiterbildungsstudiengang werden Gebühren erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

## **§ 8 Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2022/23.
- (2) Die bisherige Fachprüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs Business Law (LLM TZ) an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft (FPO MA LLM TZ) vom 13.04.2016, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 29.06.2017, tritt unbeschadet der Übergangsregelung des Absatzes 3, außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung.

Mainz, den 23.03.2022

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft,  
der Hochschule Mainz  
Prof. Dr. Jörn Redler



Variante 2 (Wahl Praxisprojekt):

<p><b>4. Semester</b> ECTS: 25 SWS: 2</p>	<p><b>Master-Arbeit</b>  ECTS: 25, SWS: 2</p>				
<p><b>3. Semester</b> ECTS: 25 SWS: 6</p>	<p><b>Praxisprojekt</b>  ECTS: 20, SWS: 2</p>		<p><b>International Business</b>  ECTS: 5, SWS: 4</p>		
<p><b>2. Semester</b> ECTS: 20 SWS: 16</p>	<p><b>Compliance II.</b>  ECTS: 5, SWS: 4</p>	<p><b>Intercultural Business Communication</b>  ECTS: 5, SWS: 4</p>	<p><b>International White-Collar-Crime and Fraud Examination</b>  ECTS: 5, SWS: 4</p>	<p><b>Außenhandelsrecht &amp; Compliance</b>  ECTS: 5, SWS: 4</p>	
<p><b>1. Semester</b> ECTS: 20 SWS: 16</p>	<p><b>Compliance I.</b>  ECTS: 5, SWS: 4</p>	<p><b>Rechtliches Projektmanagement &amp; Kommunikation</b>  ECTS: 5, SWS: 4</p>	<p><b>Wirtschaftsstrafrecht &amp; HR Compliance</b>  ECTS: 5, SWS: 4</p>	<p><b>Internationales Steuerrecht &amp; Compliance</b>  ECTS: 5, SWS: 4</p>	

Variante 3 (Wahl Optionen):

<p><b>4. Semester</b> ECTS: 25 SWS: 2</p>	<p style="text-align: center;"><b>Master-Arbeit</b>  ECTS: 25, SWS: 2</p>			
<p><b>3. Semester</b> ECTS: 25 SWS: 20</p>	<p style="text-align: center;"><b>Optionen</b> ECTS: 20, SWS: 16</p>		<p style="text-align: center;"><b>International Business</b> ECTS: 5, SWS: 4</p>	
<p><b>2. Semester</b> ECTS: 20 SWS: 16</p>	<p style="text-align: center;"><b>Compliance II.</b>  ECTS: 5, SWS: 4</p>	<p style="text-align: center;"><b>Intercultural Business Communication</b> ECTS: 5, SWS: 4</p>	<p style="text-align: center;"><b>International White-Collar-Crime and Fraud Examination</b> ECTS: 5, SWS: 4</p>	<p style="text-align: center;"><b>Außenhandelsrecht &amp; Compliance</b> ECTS: 5, SWS: 4</p>
<p><b>1. Semester</b> ECTS: 20 SWS: 16</p>	<p style="text-align: center;"><b>Compliance I.</b>  ECTS: 5, SWS: 4</p>	<p style="text-align: center;"><b>Rechtliches Projektmanagement &amp; Kommunikation</b> ECTS: 5, SWS: 4</p>	<p style="text-align: center;"><b>Wirtschaftsstrafrecht &amp; HR Compliance</b> ECTS: 5, SWS: 4</p>	<p style="text-align: center;"><b>Internationales Steuerrecht &amp; Compliance</b> ECTS: 5, SWS: 4</p>



Liste der Prüfungsleistungen

Name der Prüfungsleistung	Art der Prüfungsleistung*
Semester 1	
Compliance I.	Klausur 120 Min.
Rechtliches Projektmanagement & Kommunikation	Hausarbeit mit Präsentation (sechs Wochen) oder Klausur 120 Min.
Wirtschaftsstrafrecht & HR Compliance	Klausur 120 Min.
Internationales Steuerrecht & Compliance	Klausur 120 Min.
Semester 2	
Compliance. II.	Hausarbeit mit Präsentation (sechs Wochen)
Intercultural Business Communication	Hausarbeit mit Präsentation (sechs Wochen)
International White-Collar-Crime and Fraud Examination	Klausur 120 Min.
Außenhandelsrecht & Compliance	Klausur 120 Min.
Semester 3/4	
International Business	Klausur (30%/ 45 Min.) und Hausarbeit einschließlich Präsentation (70%/sechs Wochen))
Master-Arbeit	Master-Arbeit

---

\* Details regelt der zu Veranstaltungsbeginn an die Studierenden kommunizierte Syllabus

Liste der Studienleistungen

Name der Studienleistung	Art der Studienleistung*
Semester 1	
Praxisreport I.	Praxisreport
Semester 2	
Praxisreport II.	Praxisreport
Semester 3 Optional:	
Praxisprojekt mit Bericht über das Praxisprojekt oder	Praxisprojektbericht mit Präsentation
Option I.	abhängig von der angebotenen Option
Option II.	abhängig von der angebotenen Option
Option III.	abhängig von der angebotenen Option
Option IV.	abhängig von der angebotenen Option

---

\* Details regelt der zu Veranstaltungsbeginn an die Studierenden kommunizierte Syllabus.

## **Anlage 2: Anerkennung von Berufspraxis**

Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und

Fähigkeiten als Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang „Business Law & Compliance

mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.)“ an der Hochschule Mainz erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Business Law & Compliance“ setzt gemäß § 6 Abs. 1 der Fachprüfungsordnung einen Hochschulabschluss mit mindestens 210 ETCS-Punkten (im Folgenden ECTS) sowie den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr voraus. Umfasst der Hochschulabschluss des Bewerbers oder der Bewerberin mindestens 180 ECTS, so kann eine berufliche Tätigkeit im Umfang von 30 ECTS angerechnet werden, um die für die Zulassung erforderlichen 210 ECTS zu erreichen. Damit soll Bewerbern mit einem Studienabschluss, der 180 ECTS entspricht, die Zulassung zum Masterstudium ermöglicht werden.

### **§ 2 Bewertungskriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit**

- 1) Für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gelten die Grundsätze des Beschlusses der KMK in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- 2) Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs durch eine einschlägige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten setzt voraus, dass diese nach Abschluss des Erststudiums erworben wurden und nach Inhalt und Niveau den Leistungsanforderungen des Masterstudiengangs entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin über die für das Erreichen der in § 3 Absatz 2 genannten Studienziele erforderlichen studiengangspezifischen Ausgangsqualifikationen verfügt und danach eine erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang zu erwarten ist. Dabei sind insbesondere Art und Inhalt der beruflichen Tätigkeit, Arbeitsverträge oder Arbeitszeugnisse, berufliche Erfahrungen und Kompetenzen aus spezifischen Aufgabenbereichen, berufliche Weiterbildungen sowie das qualitative Gesamtbild der erbrachten beruflichen Leistungen zu berücksichtigen.

### **§ 3 Verfahren**

- 1) Über die Gleichwertigkeit der durch eine berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Der Bewerber oder die Bewerberin hat die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 2) Bewerber oder Bewerberinnen, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, werden nach Eingang des Antrags auf Zulassung zum Masterstudium auf die Möglichkeit einer Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten hingewiesen und, soweit notwendig, aufgefordert, innerhalb der angemessenen Frist die aus Sicht des Prüfungsausschusses für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 3) Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die Studiengangleitung und die zuständigen Modulverantwortlichen anhören und ergänzende Einzelgespräche mit Bewerber/innen durchführen.

- 4) Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der durch eine berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fest, werden 30 ECTS angerechnet und der Bewerber oder die Bewerberin zum Masterstudiengang zugelassen, soweit die weiteren Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Die Anrechnung ist im Diploma-Supplement auszuweisen.
- 5) Die Studiengangleitung sorgt für die Einrichtung von Beratungsmöglichkeiten für interessierte Bewerber und Bewerberinnen (Einzel- oder Gruppenberatungen) und die Entwicklung und Veröffentlichung von Informationsmaterialien.

#### **§ 4 Qualitätssicherung**

Der Prüfungsausschuss dokumentiert seine Feststellungen zur Gleichwertigkeit von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und unterrichtet die Studiengangleitung und die Modulverantwortlichen über die Entwicklung der Anrechnungspraxis. Die Studien- und Qualifikationsziele des Masterstudiengangs dürfen durch die Anrechnung nicht beeinträchtigt werden. Die Studiengangleitung sorgt für eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Bewertungskriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit.